

Merkblatt zur Erbausschlagung

1. Form der Ausschlagung

- a) Die Ausschlagung kann in schriftlicher Form erklärt werden. Bei dieser Erklärung muss die Unterschrift von einem deutschen Notar beglaubigt werden. Danach ist die Erklärung dem Nachlassgericht (siehe Nr. 3) schnellstens zuzusenden. Eine Beglaubigung der Unterschrift durch andere Stellen (z. B. durch Polizeibehörden) ist nicht wirksam!
- b) Die Ausschlagung kann auch zu Protokoll des Nachlassgerichts erklärt werden (siehe Nr. 3).
- c) Hält sich ein Erbe im Ausland auf, so kann er die Erklärung durch Mithilfe einer deutschen Auslandsvertretung abgeben.

2. Frist für die Ausschlagung

- a) Die Ausschlagung ist nur wirksam, wenn die Erklärung innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem Nachlassgericht zugeht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt hat. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) berufen, so beginnt die Frist nicht vor Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch das Gericht.
- b) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn dieser Frist (siehe Buchstabe a) im Ausland aufgehalten hat.
- c) Für einen Erben, der erst durch die Ausschlagung einer zunächst zur Erbschaft berufenen Person Erbe geworden ist, beginnt die Frist mit Kenntnis von dieser Tatsache.

3. Zuständigkeit/Amtshilfeersuchen

- a) Als Nachlassgericht ist sowohl das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, als auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen Wohnsitz hat. Das gilt sowohl für die Entgegennahme der Ausschlagung als auch für die Möglichkeit, die Erklärung zu Protokoll (anstelle der notariellen Unterschriftsbeglaubigung) zu erklären. Sollten Sie die Erbschaftsausschlagungserklärung an dem Nachlassgericht Ihres Wohnortes erklären wollen, legen Sie bitte dieses Schreiben und Ihren **gültigen Personalausweis oder Reisepass** dort vor.
- b) Hatte der Erblasser im Inland keinen Wohnsitz, so ist der letzte inländische Aufenthaltsort maßgebend.
- c) Hatte der Erblasser im Inland keine Wohnsitz oder Aufenthaltsort, so ist das Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, zuständig.

4. Folgen, Bedingungen

- a) Eine Erbausschlagung darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden (z. B. um einer bestimmten Person das Erbe zukommen zu lassen). Die Folgen richten sich vielmehr allein nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Es empfiehlt sich, die Gründe der Ausschlagung (z. B. Überschuldung des Nachlasses) in der Erklärung anzugeben. Ferner kann es zweckmäßig sein, die Ausschlagung ausdrücklich, „aus allen Berufungsgründen“, das heißt, aufgrund gesetzlicher und auch testamentarischer Erbfolge, zu erklären.

5. Erbausschlagung für minderjährige Kinder, Mündel und Personen, die unter Betreuung stehen

- a) Für minderjährige Kinder und volljährige Personen, die unter Betreuung stehen, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für d. Kind(er) besitzt (z. B. die Eltern, der alleinsorgeberechtigte Elternteil, der Vormund). Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie auch nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr(e) Kind(er) wirksam ausschlagen. Hierfür gelten die vorstehenden Form- und Fristvorschriften. Bei volljährigen Personen, die unter Betreuung stehen, ist gesetzlicher Vertreter, wer mit entsprechendem Aufgabenkreis gerichtlich als Betreuer bestellt wurde. Auch hier gelten die vorstehenden Form- und Fristvorschriften.
- b) In der Regel ist zur Ausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter die Genehmigung des Familien- bzw. Betreuungsgerichts am Wohnort des Kindes/Mündels/Betreuten erforderlich, die auch innerhalb der oben genannten Frist bei dem Nachlassgericht eingegangen sein muss. Die familiengerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Kind erst durch die Ausschlagung des zunächst erbberechtigten Elternteils Erbe geworden ist, der das Kind auch dann gesetzlich vertritt.

6. Folgen der Erbausschlagung

Derjenige, der eine form- und fristgerechte Erbausschlagungserklärung abgibt, fällt als Erbe weg. Er ist weder berechtigt, noch verpflichtet über Nachlassgegenstände zu verfügen. Durch seine Erbausschlagungserklärung fällt die Erbschaft bei gesetzlicher Erbfolge seinen Kindern an. Sofern die Erbschaft minderjährigen Kindern anfällt – beachte Punkt 5 a) des Merkblattes.